

1.1.2 Elektrofachkraft und Ersthelfer

Die Lebenserfahrung zeigt, dass beim Umgang mit elektrischem Strom immer etwas passieren kann. Daher stellt sich die Frage, ob eine Elektrofachkraft auch gleichzeitig Ersthelfer sein muss. Weiterhin ist von Interesse, was passiert, wenn eine Elektrofachkraft nicht (mehr) Ersthelfer sein möchte. Direkte gesetzliche Vorschriften sind nicht vorhanden – es gibt kein „Elektrofachkraft-Ersthelfer-Gesetz“. Allerdings lassen sich die Antworten aus den vorhandenen Vorschriftenwerken herleiten (**Bild 1.2**).

Abgesehen von der moralischen Hilfsverpflichtung gibt es für jeden (!) die strafbewehrte Pflicht aus § 323c StGB, bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not Hilfe zu leisten. Die Strafrechtsnorm beschreibt ein tatsächliches Unterlassungsdelikt, das von Jedermann begangen werden kann. Die bei unechten Unterlassungsdelikten erforderliche Garantenstellung (siehe Abschnitt A 3.3) braucht dabei nicht vorzuliegen. Wer nicht hilft – es also unterlässt zu helfen, obwohl es nach den Umständen möglich und zumutbar gewesen wäre – macht sich strafbar. Man kann sich der Pflicht zu helfen nicht dadurch entziehen, dass man die Verpflichtung von sich weist, weil man keine Ausbildung hat. Die Rolle des betrieblichen Ersthelfers soll die Umsetzung dieser allgemeinen Pflicht unterstützen und die überall latent vorhandene Angst etwas Falsches zu tun (mit der Folge daher gar nichts zu tun) überwinden.

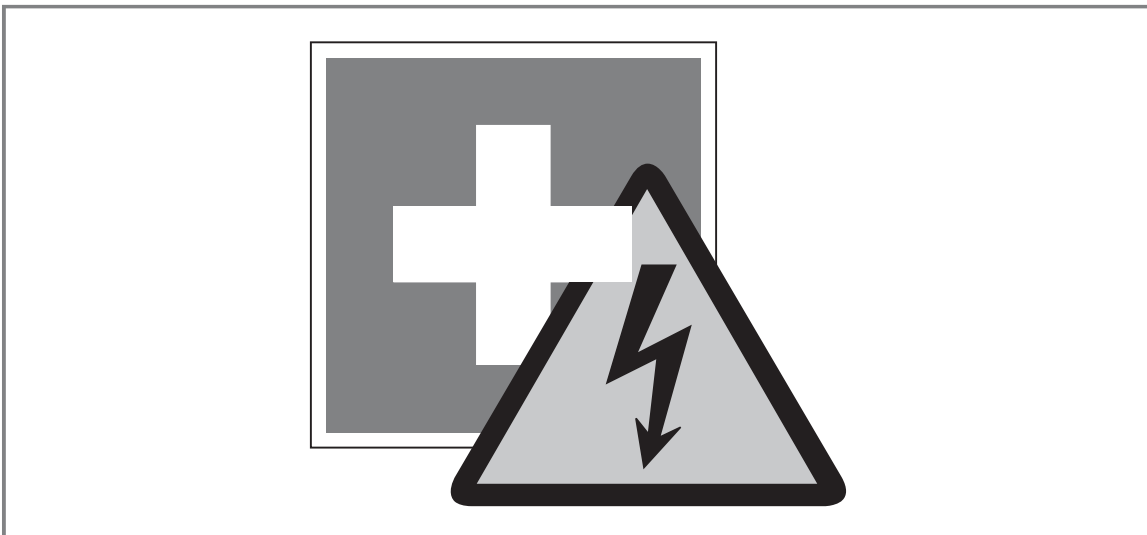


Bild 1.2 Erste Hilfe bei Elektrounfällen

Allgemeines betriebliches Umfeld

Die Verpflichtung für Erste Hilfe zu sorgen, trifft nach § 10 ArbSchG sowie §§ 24 ff DGUV-Vorschrift 1 den Arbeitgeber/Unternehmer. Auch aus § 11 der Betriebssicherheitsverordnung lässt sich Derartiges ablesen. Nun kann der Arbeitgeber in diesem Fall seine Verpflichtungen nur dann erfüllen, wenn die Beschäftigten mitwirken und der Arbeitgeber darauf einen Anspruch hat. Im Arbeitsvertrag wird man sich zur möglichen künftigen Ersthelferrolle des Beschäftigten wohl eher nicht festlegen. Im laufenden Arbeitsverhältnis könnte sich dann trotz arbeitgeberseitigem Weisungsrecht, welches in § 106 Gewerbeordnung konkretisiert wird, durchaus Diskussionsbedarf zur Übertragung dieser Rolle ergeben, wenn nicht anderweitige Rechtsquellen hier flankierend zur Seite stehen.

Nach § 15 Abs. 1 ArbSchG hat jeder Beschäftigte allgemeine und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG besondere Unterstützungspflichten für Maßnahmen des Arbeitgebers in Sachen Gesundheits- und Arbeitsschutz. Gleiches lässt sich dem § 21 Abs. 3 SGB VII entnehmen. Konkretisiert wird dies nun durch § 28 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1. Demnach haben sich Beschäftigte zum Ersthelfer ausbilden und regelmäßig schulen zu lassen.

Anspruch

Übersetzt man dies jetzt in einen Anspruch, also ein Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können, wie der § 194 Abs. 1 BGB erläutert, so hat der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer einen Anspruch, dass letzterer sich als Ersthelfer zur Verfügung stellt, sich ausbilden und regelmäßig schulen lässt.

Verpflichtung

Umgekehrt hat also der Arbeitnehmer die aus dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit §§ 611, 241 Abs. 1, 2, 242 BGB die arbeitsrechtliche Nebenpflicht, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, sich ausbilden und regelmäßig schulen zu lassen. Nun sehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in § 26 Abs. 1 DGUV-V1 eine Mindestanzahl an Ersthelfern vor. Fraglich ist daher, ob der Anspruch durch diese Vorgabe begrenzt wird und alle weiteren Arbeitnehmer von der Verpflichtung frei werden. Schon das Wort „mindestens“ deutet darauf hin, dass jederzeit nach oben abgewichen werden kann und darf. Die erläuternde DGUV-Regel 100-001 führt in Kapitel 4.8.1 dazu aus, dass Art der Gefahren, Struktur und Ausdehnung des Betriebs zu berücksichtigen seien. Daher ist der Arbeitgeber

frei, weitere Ersthelfer einzusetzen. Somit kommt es nicht zu einer Begrenzung der Verpflichtung durch die Mindestanzahl.

Ausnahme

Satz 3 des §28 Abs. 1 DGUV-V1 konstatiert als Ausnahme von der Verpflichtung das Vorliegen persönlicher Gründe. Der Arbeitnehmer kann sich also auf in seiner Person liegende Gründe berufen, um der allgemein bestehenden Verpflichtung als Ersthelfer tätig werden zu müssen, zu entgehen. Da diese Ausnahmeklausel anspruchsvernichtend wirkt, müssen aber die persönlichen Gründe mindestens glaubhaft dargetan werden. Ein pauschales Behaupten, solche Gründe würden bestehen, reicht somit nicht. Die Aussage „aus persönlichen Gründen“ führt für den Arbeitnehmer nicht weiter. Vielmehr müssen die Gründe entweder offensichtlich sein (z.B. körperliche Einschränkungen, die die Ausführung von Maßnahmen der Ersten Hilfe erschweren oder unmöglich machen) oder offengelegt werden (z.B. versteckte körperliche Einschränkungen, wie eigene Herz-Kreislauf-Probleme oder seelische Probleme, wie die Unfähigkeit Blut sehen zu können oder traumatische Erlebnisse).

Eignung für den Arbeitsplatz

Eine in diesem Zusammenhang bedeutsame Rechtsvorschrift ist §7 ArbSchG. Dieser gibt dem Arbeitgeber auf, vor der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte zu prüfen, ob diese befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Diese Befähigung ist in drei Ebenen zu verstehen [5]:

- (1) abstraktes Wissen um Schutzvorschriften,
- (2) konkretes Wissen und Verstehen der Schutzvorschriften und
- (3) subjektive Möglichkeit, bekannte und verstandene Schutzvorschriften jederzeit einhalten und umsetzen zu können.

Bei der dritten Ebene handelt es sich um die Eignung des Beschäftigten, aufgrund derer er in der Lage ist, Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehört auch, dass der Beschäftigte die Fach- und Sachkunde zur Ersten Hilfe haben muss, wenn der Arbeitgeber dies für diesen Arbeitsplatz als erforderlich ansieht, um seine Verpflichtung, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, zu erfüllen.

Umfang der Ersten Hilfe-Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach einem verbindlichen Rahmenausbildungsplan, der in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe (GGHO-EH-2015) festgelegt wurde [6]. Die Anforderungen und Ausbildungsinhalte sind mittlerweile stark vereinfacht worden, um einer Überforderung des Ersthelfers vorzubeugen, die letztlich in der latenten Gefahr gipfelt, dass dieser aus Angst, falsch zu handeln, gar nicht handelt. Aktuell sind sowohl Erstausbildung als auch Wiederholungstraining auf 9 Unterrichtseinheiten festgelegt. Es werden hierbei beim Ersthelfer nur noch grundlegende Handlungsweisen geschult, die es ermöglichen sollen, im Notfall richtig zu handeln und die ersten, meist entscheidenden Minuten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu überbrücken.

Neben dem Absetzen des Notrufs sowie der Wunderstversorgung und dem Erkennen von kritischen Gesundheitsstörungen sind dies insbesondere Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit (stabile Seitenlage) und Kreislaufstillstand (Herz-Lungen-Wiederbelebung) – gegebenenfalls unter Einsatz eines automatischen externen Defibrillators AED. Auch das sichere Helfen bei Stromunfällen gehört nach den GGHO dazu. Alles in allem wird der Ersten Hilfe der Nimbus der Komplexität genommen – Erste Hilfe kann und muss jeder leisten.

Elektrotechnik

Ein Beschäftigter kann nicht Elektrofachkraft sein, ohne Kenntnisse der Ersten Hilfe zu haben und die uneingeschränkte Bereitschaft, diese zu leisten.

DGUV-Vorschrift 3 verweist auf DIN VDE 0105-100

Die durch Anhang 3 der DGUV-Vorschrift 3 verbindliche DIN VDE 0105-100 (:2015-10) sieht in Kapitel 4.9 vor, dass beim Betrieb von elektrischen Anlagen Personen vorhanden sein müssen, die bei elektrischem Schlag oder Verbrennungen durch elektrischen Strom (Lichtbogen) Erste Hilfe leisten können. Verstärkt wird diese Forderung dadurch, dass im Falle von Arbeiten unter Spannung (bereits das Heranführen von Messspitzen an aktive Teile ist ein Arbeiten unter Spannung) zwingend eine Erste-Hilfe-Ausbildung vorhanden sein muss (Kapitel 6.3.2.101 der DIN VDE 0105-100).

Ausbildungsgrundlage Elektrofachkraft

Gemäß DGUV-Grundsatz 303-001 (früher BGG944) ist die Erste Hilfe auch Bestandteil einer Ausbildung zur Elektrofachkraft (für festgelegte Tätigkei-

ten) – Erst-Recht-Schluss: was für die EFKffT gilt, gilt schon gleich für die EFK. Letztlich muss sich auf die betriebliche Gemengelage eingestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit und für jeglichen Verunfallten die Rettung und Erstversorgung bei Unfällen mit elektrischem Strom möglich ist. Auch die mittlerweile etwas in die Jahre gekommene und sicherlich in manchen Teilen überarbeitungsbedürftige Leitlinie der IVSS Sektion Elektrizität für die Beurteilung der Befähigung von Elektrofachkräften [7] sieht in Kapitel 3.5 vor, dass Elektrofachkräfte Kenntnisse in Erster Hilfe haben und diese regelmäßig auffrischen.

Man kann daher durchaus die Erste-Hilfe-Ausbildung als elementaren Bestandteil des Bausteins „fachliche Ausbildung“, also der Befähigung zur Elektrofachkraft sehen, die auch regelmäßig aufzufrischen ist (§§ 7, 9, 12 ArbSchG).

Ersthelferfunktion der Elektrofachkraft

Häufig wird nur die Elektrofachkraft Kenntnisse und Möglichkeit haben, den Stromfluss durch den Verunfallten zu unterbrechen. Eine Elektrofachkraft muss daher immer in der Lage sein, die richtigen Handlungen zur Rettung und Erstversorgung von durch elektrischen Strom Verunfallte durchzuführen. In diese Lage wird sie jedoch nur durch eine Ausbildung zum Ersthelfer sowie anschließend regelmäßig wiederholte Trainings versetzt. Hierdurch konkretisiert sich die Arbeitsplatzanforderung aus § 7 ArbSchG, die dem Arbeitgeber aufgibt, nur entsprechend befähigte Beschäftigte mit bestimmten Aufgaben – hier die einer Elektrofachkraft – zu betrauen. Sofern die Elektrofachkraft im Team mit anderen Elektrofachkräften oder in Interaktion mit elektrotechnischen Laien eingesetzt ist, muss sie also Ersthelfer sein. Somit wird man ganz im Sinne der bereits erörterten Pflichtenübertragung von einem als Elektrofachkraft tätigen Mitarbeiter erwarten können, dass er Kenntnisse in Erster Hilfe erwirbt und die Aufgabe als Ersthelfer übernimmt, wenn sie ihm vom Arbeitgeber angetragen wird. Jedoch kommt es auf den Arbeitgeber an, wen er als Ersthelfer einsetzen möchte. Dies wird nicht zuletzt Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung (Abschnitt B 5) sein, in der die gefahrgeneigten Tätigkeiten der Elektrotechnik besonders zu berücksichtigen sind.

Rechtsfolgen

Tragen die Gründe, die eine Ausnahme entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 3 DGUV-Vorschrift 1 ermöglichen sollen, nicht, so liegt bei fortgesetzter Wei-

gerung sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen, sich ausbilden und regelmäßig schulen zu lassen, eine Nebenpflichtverletzung vor. Diese könnte nach Abmahnung eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Die Weigerung im konkret eingetretenen Notfall Erste Hilfe zu leisten, stellt nach § 323c StGB ohne Ansehung einer irgendwie formell vorhandenen Ersthelferfunktion immer einen Straftatbestand dar.

Sind die dargetanen persönlichen Gründe jedoch schlüssig, besteht keine Verpflichtung, da anderenfalls Unmögliches geschuldet würde. Hier gilt der Rechtsgrundsatz: *ad impossibilia nemo tenetur* – zum Unmöglichen ist niemand verpflichtet. Hier müsste zuerst eine andere Beschäftigungsmöglichkeit geprüft werden, bei der die Ersthelferfunktion nicht kausal erforderlich wird. Ein solcher Beschäftigter wird also nicht als Elektrofachkraft einzusetzen sein. Ist ein anderweitiger Einsatz jedoch ohne die Ersthelferfunktion nicht möglich, wäre Anlass für eine personenbedingte Kündigung gegeben ([8] S. 206). Es bleibt also letztlich eine Entscheidung des Arbeitgebers, ob er einen Mitarbeiter ohne Erste-Hilfe-Kenntnisse oder die uneingeschränkte Bereitschaft, Erste Hilfe zu leisten, als Elektrofachkraft einsetzt.

Infokasten Elektrofachkraft – Erste Hilfe

Der Ersthelfer ist Teil der Rettungskette.

Die Kette ist nur so stark, wie ihr schwächstes Glied.

Wichtige Aufgaben des Ersthelfers bei Stromunfällen:

- Bergen des Verunfallten aus dem Gefahrenbereich unter Beachtung des Selbstschutzes
- Absetzen des Notrufs
- Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Einsatz eines ggf. vorhandenen AED
- Betreuung bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes

Die EH-Ausbildung soll die häufig vorhandene mentale Hilflosigkeit angesichts eines Unfalls überwinden und den Ersthelfer befähigen zu helfen.

1.2 Befähigte Person für Prüfungen

Das Pendant zur Elektrofachkraft ist speziell für Prüfungen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen die Befähigte Person. Auch bei dieser Bezeichnung handelt es sich um einen Status, der vom Arbeitgeber zu ermitteln und zutreffendenfalls zuzuerkennen ist.